

# ZH\_OBERGERICHT SB230405 vom 14. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230405](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230405)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230405 du 14 décembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230405 del 14 dicembre 2023

## Erwägungen

### E. 20

April 2023 rechtzeitig die Berufung anmelden (vgl. Urk. 70). Nach Erstattung der Berufungserklärung vom 31. Juli 2023 (Urk. 79) und anschliessender Fristan- setzung an die Staatsanwaltschaft (Urk. 82) erklärte diese mit Schreiben vom 15. August 2023 den Verzicht auf eine Anschlussberufung und ersuchte um Dis- pensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, was ihr am 28. August 2023 im Einverständnis mit der Verteidigung bewilligt wurde (Urk. 84; Urk. 87). Die auf den 6. Dezember 2023 anberaumte Berufungsverhandlung musste abgesagte werden (vgl. Urk. 93). In der Folge wurde auf den 14. Dezember 2023 erneut zur

- 5 - Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 94), an welcher die eingangs aufgeführten Anträge gestellt wurden (Prot. II S. 3 f.). II. Formelles 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte verlangt mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch, stellt jedoch be- treffend die Dispositivziffer 6 (Einziehung und Vernichtung der Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien) des erstinstanzlichen Urteils keinen abweichen- den Antrag (Urk. 79 S. 2; Urk. 96). Damit ist die genannte Dispositivziffer in Rechts- kraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. In den übrigen Punkten (Dispositivziffern 1 - 5 und 7 - 11) ist das angefochtene Urteil hingegen im Sinne von Art. 398 Abs. 2 StPO umfassend zu überprüfen. 2. Die Parteien haben im Berufungsverfahren auf die Geltendmachung von Be- weisanträgen verzichtet (Urk. 79; Urk. 96; Prot. II S. 16). Weitere Beweiserhebun- gen drängen sich in der zweiten Instanz – abgesehen von der erneuten Befragung des Beschuldigten – auch von Amtes wegen nicht auf. 3. In prozessualer Hinsicht hat die Verteidigung ihre erstinstanzlich vorge- brachte Rüge wiederholt, wonach die Ergebnisse der polizeilichen Observation des Beschuldigten und von weiteren Mittätern mangels richterlicher Genehmigung nicht verwertbar seien (Urk. 60 S. 5 f.; Urk. 96 S. 3). Wie die Vorinstanz indessen inso- weit zutreffend erwog, ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich zwischen einer bewilligungspflichtigen Observation im Sinne von Art. 282 StPO und einer blossen polizeilichen Vorermittlung, für welche die Bestimmungen der StPO nicht massge- bend sind, zu differenzieren. Die Grenze zwischen polizeirechtlicher und strafpro- zessualer Tätigkeit der Ermittlungsbehörden verläuft in der Praxis fließend. Das entscheidende Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der Prozessordnung ist dabei der Anfangsverdacht (BGE 146 I 11 E. 4.1; 143 IV 27 E. 2.5; vgl. auch BGE 140 I 353 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1136/2021 vom 7. Novem- ber 2022 E. 4.4.2, 6B\_372/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 2.3.1 und

- 6 - 6B\_1143/2015 vom 6. Juni 2016 E. 1.3.1). Während die strafprozessuale Observa- tion das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte betreffend ein begangenes Verbrechen oder

Vergehen voraussetzt, sind polizeiliche Vorabklärungen auf eine Verdachts- begründung gerichtet und liegen unterhalb der Schwelle des strafprozessualen Tat- verdachts. Bereits plausible Vermutungen, wie eine zuverlässig scheinende Mittei- lung eines Informanten, können indes einen Anfangsverdacht begründen (BÜRKL/STÖCKLI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Straf- prozessordnung/Jugendstrafprozessordnung [BSK StPO], 3. Aufl., N 3 + 20 zu Art. 282 StPO; vgl. auch HANSJAKOB/PAJAROLA, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kom- mentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., N 20 zu Art. 282 StPO). Mithin bezweckt die polizeiliche Vorermittlung primär die Feststellung, ob überhaupt strafprozessual abzuklärende Sachverhalte vorliegen und gründet auf blossen Ver- mutungen bzw. Hypothesen, die ohne vorgängige Konkretisierung oder Verdich- tung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Art. 306 StPO nicht aus- reichen (BÜRKL/STÖCKLI, a.a.O., N 21 zu Art. 282 StPO). Im Ermittlungsverfahren kann die Polizei sodann erste Observationen selbständig ohne Auftrag oder Ge- nehmigung durch die Staatsanwaltschaft durchführen. Sie hält ihre Feststellungen und die von ihr getroffenen Massnahmen laufend in schriftlichen Berichten fest und übermittelt diese nach Abschluss ihrer Ermittlungen umgehend der Staatsanwalt- schaft (Art. 306 f. StPO).

3.1. Gemäss dem Polizeirapport vom 23. März 2022 bestand anfänglich einzig der Hinweis auf eine Adresse, an welcher allenfalls Betäubungsmittel angekauft werden konnten. Weiter habe im Ermittlungsverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ eine nicht näher konkretisierte Verbindung zwischen dieser und dem Beschuldigten festge- stellt werden können (Urk. 1/1 S. 3 f. und 8). Vor diesem Hintergrund kann für die- ses Stadium nicht von einem strafprozessualen Anfangsverdacht ausgegangen werden, weshalb es sich bei der entsprechenden polizeilichen Überwachung des Wohnortes des Beschuldigten vom 17. Februar 2022 lediglich um polizeiliche Vor- ermittlungen handelte, welche formlos ohne vorgängige Anordnung eines formellen Observationsberichtes getätigt werden konnten. Die anlässlich dieses Tages ge- machten Beobachtungen ergaben dann konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Betäubungsmittelübergabe (vgl. Urk. 1/1 S. 8), worauf am 14. und 22. März 2022

- 7 - weitere polizeiliche Beobachtungen des Wohnortes erfolgten und der Beschuldigte im Zuge der Letzteren an seinem Wohnort verhaftet wurde (vgl. Urk. 1/1 S. 4). Mit- hin verdichteten sich anlässlich der polizeilichen Überwachung vom 17. Februar 2022 die Hinweise auf strafrechtlich relevante Betäubungsmitteldelikte, in welche der Beschuldigte involviert zu sein schien. Es lag folglich ab diesem Zeitpunkt ein konkreter Anfangsverdacht betreffend eine strafbare Tätigkeit des Beschuldigten vor. Die darauffolgenden polizeilichen Überwachungen am 14. März und 22. März 2022 erfolgten daher nicht als polizeiliche Vorermittlungen, sondern sind als Ob- servationen im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zu qualifizieren. Die Anordnung und Durchführung dieser Observationen sowie deren Ergebnisse sind der strafprozessualen Dokumentationspflicht entsprechend in geeigneter Weise aktenkundig zu machen (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar zur Schweize- rischen Strafprozessordnung, 4. Aufl., N 11 zu Art. 282 StPO; BGE 129 I 85 E. 4.1).

3.2. Eine schriftliche Anordnung der Observation und ein entsprechender Bericht des Observationsergebnisses in Form eines Wahrnehmungsberichts oder entspre- chenden formellen Rapportes des observierenden Polizisten liegen nicht im Recht. Die knappe Zusammenfassung des Observationsergebnisses in den Polizeirappor- ten vom 23. März 2023 und 16. Mai 2023 (vgl. Urk. 1/1 S. 4 und Urk. D1/3 S. 5) vermag den strafprozessualen Anforderungen kaum zu genügen, zumal daraus nicht ersichtlich wird, welche Beamten der Stadtpolizei Zürich

den Beschuldigten observierten und wer die polizeiliche Observation im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angeordnet hat bzw. inwiefern die Staatsanwaltschaft die Observation zu genehmigen hatte. In Fällen, in denen es an einem genügenden Observationsbericht fehlt, kann grundsätzlich die Befragung des observierenden Polizisten verlangt werden. Einen solchen Antrag stellte der anwaltlich vertretene Beschuldigte indessen nicht (vgl. BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2.1 ff. m.w.H. und 6B\_466/2019 vom 17. September 2019 E. 1.3.2). Selbst wenn aber allfällige Zeugeneinvernahmen der Observanten von Amtes wegen durchzuführen gewesen wären, bliebe die formell inkorrekte polizeiliche Observation vorliegend als zulässige Grundlage der weiteren Untersuchungen bestehen, da ihre Durchführung aus den Polizeirapport-

- 8 - ten zumindest in den Grundzügen ersichtlich ist und ihre Verwertung für die Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich erscheint (vgl. Art. 141 Abs. 2 StPO). 4. Soweit im Übrigen vor Vorinstanz zumindest sinngemäss geltend gemacht wurde, es könnte in der Untersuchung keine genügende Verteidigung gewährleistet gewesen sein (vgl. Urk. 60 S. 2 f.), so bestehen hierfür keine Anhaltspunkte und es wurde letztlich auch kein Antrag auf Wiederholung von bestimmten Verfahrensschritten gestellt. Namentlich begründet es nach der Rechtsprechung keine verfahrensrelevante Pflichtverletzung der Verteidigung, wenn diese in der Untersuchung eine bestimmte Strategie verfolgt, welche sich im Nachhinein womöglich nicht als die passendste erweist (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1079/2022 vom 8. Februar 2022 E. 1.4 und 6B\_499/2017 vom 6. November 2017 E. 2.3.1). III. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf 1.1. a) Laut der Anklage der Staatsanwaltschaft vom 6. September 2022 soll der Beschuldigte im Zeitraum von Anfang Februar 2022 bis zu seiner Verhaftung am

## **E. 22**

März 2019, E. 1.3.5.). Eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration in der Schweiz genügen hierzu noch nicht. Erforderlich sind besonders intensive, über die übliche Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.6; 6B\_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.2). 2.2. Ein schwerer persönlicher Härtefall kann insbesondere auch bei einem Eingriff in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vorliegen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1440/2019 vom 25. Februar 2020 E. 5.3, 6B\_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.4.3 und 6B\_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.3). Der dergestalt geschützte verfassungsmässige Anspruch ist verletzt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser möglich bzw. zumutbar

- 35 - wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Zu diesem geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, mithin die Gemeinschaft der Ehegatten mit den minderjährigen Kindern (BGE 144 I 266 E. 3.3, E. 4.2 + E. 5.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.2). Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt allerdings nicht absolut. Die Staaten sind auch nach dieser Rechtsprechung berechtigt, Delinquenten mit familiären Beziehungen im Deliktsstaat auszuweisen. Berührt die Ausweisung indessen Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, so ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK besonders zu rechtfertigen (vgl. zum

Ganzen die Urteile des Bundesgerichtes 6B\_396/2020 vom 11. August 2020 E. 2.4.2 ff. sowie 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3 + 6.3.4; vgl. auch BGE 145 IV 161 E. 3.4). 2.3. Ist ein schwerer persönlicher Härtefall zu bejahen, so sind die entsprechenden privaten Interessen den öffentlichen Interessen des Staates an der Ausweisung von kriminellen Ausländern gegenüberzustellen. Zu berücksichtigen sind bei den öffentlichen Interessen nebst der Schwere der Straftaten insbesondere auch prognostische Elemente, welche auf die Rückfallgefahr des Täters hindeuten (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_423/2019 vom 17. März 2020 E. 2.1.2 sowie 6B\_260/2021 vom 20. Juli 2021 E. 1.1.1). Bei Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Integrität zeigt sich das Bundesgericht hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit regelmässig streng. Gleiches gilt grundsätzlich auch bei qualifizierten Betäubungsmitteldelikten (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 7B\_181/2022 vom

## **E. 27**

September 2023 E. 5.4.2, 6B\_1351/2021 vom 18. April 2023 E. 1.6, 6B\_1024/2022 vom 16. Februar 2023 E. 3.2.1 sowie 6B\_138/2022 vom 4. November 2022 E. 3.1.1, je mit Hinweisen). Weder eine lange Aufenthaltsdauer und die damit verbundene Integration noch eine familiäre oder emotionale Bindung reichen deshalb in diesen Fällen in der Regel aus, um letztlich einen die Delinquenz überdauernden Aufenthaltsanspruch zu begründen. 3. Beurteilung 3.1. Die Vorinstanz hat mit Bezug auf das begangene Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu Recht das Vorliegen einer Katalogtat im Sinne von

- 36 - Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB bejaht. Ferner steht ausser Frage, dass es sich beim Beschuldigten um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt, welcher im Falle der Begehung einer Katalogtat prinzipiell des Landes zu verweisen ist, ausser es liege ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. 3.2. Mit Bezug auf die erwähnte Härtefallklausel ist umstritten, ob die besondere Situation eines Ausländers zur Disposition steht, welcher in der Schweiz aufgewachsen ist. Der Beschuldigte ist im Alter von 14 Jahren von Armenien in die Schweiz gezogen und demnach mit beiden Kulturkreisen vertraut. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass seine massgeblichen persönlichen Beziehungen (namentlich zur Mutter und Schwester) in der Schweiz zu verorten sind, doch betreffen diese nicht seine Kernfamilie, sondern die nähere Verwandtschaft, von welcher sich der Beschuldigte im Alter von über 30 Jahren mittlerweile einigermaßen emanzipiert haben sollte, zumal er auch schon in partnerschaftlichen Beziehungen lebte, wie die im Verfahren thematisierte Verbindung zu B.\_\_\_\_\_ zeigt. Darüber hinaus hat die Vorinstanz zu Recht auf die mangelnde berufliche und wirtschaftliche Integration des Beschuldigten in der Schweiz hingewiesen (Urk. 77 S. 72 f.), woran auch nichts zu ändern vermag, dass er zeitweise immer wieder hier gearbeitet hat. Im Zeitpunkt der Delinquenz war er hingegen mehrheitlich arbeitslos und hatte erhebliche Schulden, was seither geblieben ist. So weist der Betreibungsregisterauszug vom 25. Mai 2022 unter anderem neun Verlustscheine aus den Jahren 2019 bis 2021 über jeweils mehrere hundert, teilweise auch mehrere tausend Franken auf. Daneben sind Rechtsvorschlüsse, aber auch weitere Beteiligungen – namentlich eine der AG.\_\_\_\_\_ Finanzdienstleistungen über Fr. 29'885.40 oder eine der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich über Fr. 11'752.00 – verzeichnet (Urk. 19/5). In der Gesamtbetrachtung liegt demnach trotz seines Beziehungsschwerpunktes in der Schweiz, mit dessen Lockerung für den Beschuldigten sicherlich eine gewisse Unbill verbunden ist, kein schwerer persönlicher

Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor, zumal in Erinnerung zu rufen ist, dass selbst ein relativ langer Aufenthalt in der Schweiz nur dann einen solchen Härtefall zu begründen vermag, wenn besonders intensive Bindungen zur Schweiz bestehen, welche über eine normale Integration des Ausländers hinausreichen. Stattdessen erscheint es dem

- 37 - zumindest via regelmässige Ferienaufenthalte nach wie vor mit seinem Heimatland verbundenen Beschuldigten zumutbar, nach verbüsster Strafe nach Armenien zurückzukehren, um dort einen Neuanfang zu starten, wobei er in einer ersten Phase den Kontakt zur dort lebenden Grossmutter nutzen kann, um sich nach längerer Absenz wieder besser reintegrieren zu können. 3.3. Darüber hinaus ist aber auch zu konstatieren, dass bei einer Gesamt- betrachtung der Delinquenz des Beschuldigten in den letzten Jahren jedenfalls nach wie vor eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben ist, welche genügend schwer ist, um allfällige berechnete private Interessen des Beschuldigten zu überwiegen. Den Beschuldigten belastet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass er sich in der Schweiz nebst den zu beurteilenden Taten insgesamt acht weitere Vorfälle zu Schulden kommen liess, was seine Risikoprognose massgeblich verschlechtert, zumal ein Grossteil dieser Vorgänge bereits mit einer unbedingten Strafe sanktioniert wurde. Nach dem Erwogenen überwiegt mithin das öffentliche Interesse an einer Wegweisung des Beschuldigten aus der Schweiz auf jeden Fall sein privates Interesse, weiterhin unmittelbaren Kontakt zu seiner Familie bzw. zu seinen Bezugspersonen in der Schweiz halten zu können, zumal er gegenwärtig auch nicht in einer festen Partnerschaft lebt. Dem Umstand, dass der Beschuldigte zumindest vor Vorinstanz sein Heimatland als Kriegsgebiet sieht, ist dabei keine wesentliche Bedeutung beizumessen, zumal er nicht ansatzweise begründete, dass ihm aufgrund dieses Umstandes bei einer Rückkehr persönlich konkrete Nachteile für Leib und Leben drohen. Selbiges gilt für seinen vagen Hinweis, wonach ihm ernsthafte Probleme aufgrund des von ihm nicht geleisteten Militärdienstes und demjenigen seines Vaters in Polen drohen könnten, zumal er sich in jüngerer Vergangenheit während zwei Monaten in Armenien aufhielt, ohne dort irgendwelche Konsequenzen verspürt zu haben. 3.4. Der Beschuldigte ist somit in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB obligatorisch des Landes zu verweisen, wobei deren Dauer angesichts der vor- stehend ausgesprochenen Sanktion und des gesamten Verschuldens des Be- schuldigten bei 7 Jahren zu belassen ist, zumal einer längeren Dauer mangels

- 38 - eingelegtem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO entgegensteht. 4. Ausschreibung im Schengener Informationssystem 4.1. Was schliesslich die vorinstanzlich angeordnete Ausschreibung der Landes- verweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) des Beschuldigten im Schen- gener Informationssystem (SIS) anbelangt, so kann ebenfalls auf deren dies- bezüglich zutreffenden Erwägungen verwiesen werden, wonach die Massnahme bei Drittstaatenangehörigen ausserhalb der Europäischen Union, welche sich ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen haben, regelmässig anzuordnen ist (Urk. 77 S. 74 f.). Soweit der Beschuldigte in diesem Zusammenhang vorbringt, er habe via Geburt auch die polnische Staatsbürgerschaft erworben und in diesem Zusammenhang sein Kindergesundheitsbuch einreicht (vgl. Urk. 89 + 90; Urk. 96 S. 12), geht daraus noch nicht einmal hinreichend klar hervor, dass er tatsächlich in Polen geboren wurde, und noch fraglicher erscheint, dass er dadurch automatisch die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat. Die damit verknüpfte Behauptung, dass der in Russland lebende Vater aufgrund seines Militärdienstes die polnische Staatsbürgerschaft erlangt haben soll (vgl. Urk. 96 S. 12), ist jedenfalls kaum

plausibel, zumal der Beschuldigte diese wenig substantiierte Erklärung erst anlässlich der Berufungsverhandlung erstmals vorbrachte. 4.2. Es bleibt somit bei der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem und der erstinstanzliche Entscheid ist mithin auch in diesem Punkt zu bestätigen. VIII. Beschlagnahme 1. Der Beschuldigte hat die Anordnung der Vorinstanz betreffend die beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien akzeptiert, womit diese bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Er wendet sich im Berufungsverfahren mithin lediglich noch gegen die Einziehung der beschlagnahmten Barschaft in der Höhe

- 39 - von Fr. 1'330.–, deren Herausgabe er namentlich für den Fall eines Freispruches verlangt (Urk. 60 S. 2 + 22; Urk. 96 S. 17). 2. Das Gericht verfügt nach Art. 70 Abs. 1 StGB die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Nicht einziehbar sind Vermögenswerte, die aus einem objektiv legalen Geschäft stammen (vgl. BGE 125 IV 7; BGE 137 IV 307 ff.). Diese können jedoch gestützt auf Art. 268 StPO zur Urteilsvollstreckung herangezogen werden, worunter insbesondere auch die Kostendeckung fällt. 3. Aufgrund der Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruches kommt eine Herausgabe der Barschaft an den Beschuldigten nicht in Betracht. Bei diesem beschlagnahmten Bargeld ist indes fraglich, ob es aus den inkriminierten Drogenverkäufen ab Anfang Januar 2020 stammt, denn der Beschuldigte erhielt teilweise auch Gelder von Freunden und Bekannten zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes und während einiger Monate überdies auch noch Lohnzahlungen. Unter diesen Umständen ist die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. August 2022 beschlagnahmte Barschaft gestützt auf Art. 268 StPO zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Nachdem der Beschuldigte auch im Berufungsprozess anlagegemäss schuldig gesprochen wird, bleibt es für das erstinstanzliche Verfahren bei der voll-

- 40 - umfänglichen Kostenaufgabe der Vorinstanz und dem Nachforderungsvorbehalt betreffend die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO). Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 8 - 11) ist demnach zu bestätigen. 2. Zweitinstanzliches Verfahren 2.1. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1359/2020 vom 15. Februar 2022 E. 3.2.2 m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 m.w.H.). 2.2. Die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2.3. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf Freispruch. Auch in den übrigen Punkten vermag er nicht durchzudringen. Der Umstand, dass die Sanktion leichtgradig angepasst wurde, vermag daran nichts zu ändern, zumal dies aufgrund einer mittlerweile eingetretenen Gesetzesrevision geschah. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung – ebenfalls vorbehaltlos dem Beschuldigten aufzuerlegen. 2.4. Die amtliche Verteidigung macht eine Entschädigung von Fr. 8'002.20

(inkl. MwSt.) geltend (Urk. 95). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der von der Verteidigung bereits inkludierten Aufwendungen für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbesprechung mit dem Klienten), welche indes weniger lang als geschätzt dauerte, erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger mit einer Pau-

- 41 - schalzahlung von insgesamt Fr. 8'000.■ (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 2.5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.